

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG §§ 171, 189 Abs. 1

Auch der Antrag auf Gewährung von Härteausgleichsleistungen war grundsätzlich bis zum 1. April 1958 zu stellen.

BGH, Urt. v. 10. April 1963 - IV ZR 309/62 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 309/62

Verkündet am
10. April 1963

Hoepppe, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Georg F [REDACTED], G [REDACTED]/U [REDACTED], Sp [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seinen Vater, Rechtsanwalt
Dr. Geza F [REDACTED] in B [REDACTED], R [REDACTED] Ut [REDACTED], U [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-West-
falen in Düsseldorf, Elisabethstr. 5,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 3. April 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

Für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 11. Juli 1962 wird zurück-
gewiesen.

- 1 a -

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am ■. ■■■■■ 1927 in U■■■■ geborene jüdische Kläger wurde 1944 in U■■■■ verhaftet und in verschiedenen Konzentrationslagern festgehalten. Er ist jetzt geisteskrank und geschäftsunfähig. Sein Vater, der Pfleger des Klägers ist, hat erstmalig in einem am 27. November 1959 beim Bayerischen Landesentschädigungsamt eingegangenen Schriftsatz vom 23. November 1959 für ihn Entschädigung nach dem BEG beantragt. In diesem Schreiben hat er gebeten, die Versäumung der Anmeldefrist als unverschuldet anzusehen. Durch Schriftsatz vom 19./20. April 1960 hat Rechtsanwalt Dr. K■■■■ beim Regierungspräsidenten in Köln um die Gewährung eines Härteausgleichs und gleichzeitig wegen der Versäumnis der Antragsfrist um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Er hat vorgetragen, die Geisteskrankheit des Klägers sei durch die Strapazen und Quälereien in den Konzentrationslagern, denen er im Alter von 16 Jahren ausgesetzt gewesen sei, hervorgerufen worden.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Antrag des Klägers zurückgewiesen. Er hat es unentschieden gelassen, ob der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers begründet sei, denn dem Antrag könne ohnehin nicht entsprochen werden, weil der Kläger die allgemeinen Wohnsitzvoraussetzungen der §§ 4, 149 ff BEG nicht erfülle. Außerdem lebe er in einem Land, zu dem die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhalte.

Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage ist durch Urteil der 4. Entschädigungskammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 19. Oktober 1961 abgewiesen worden.

Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht dem Kläger wegen Versäumung der Antragsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 189 Abs. 3 BEG gewährt.

Zutreffend hebt das Berufungsgericht hervor, daß die in § 189 Abs. 1 BEG bestimmte Anmeldefrist grundsätzlich auch für die Anträge auf Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 BEG gilt (vgl. van Dam/Loos, BEG § 171 Anm. 12; Zorn, RZW 1961, 145, 148). Die gegenteilige Ansicht von Blessin/Ehrig/Wilden (EEG, 3. Aufl. § 171 Nr. 24) überzeugt nicht, da sie dem eindeutigen, im Wortlaut des § 189 Abs. 1 BEG zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers widerspricht. Auch Härteausgleichsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Gemäß § 189 Abs. 1 BEG waren die Anträge für die Leistungen nach dem BEG bis zum 1. April 1958 einzureichen. Insofern kommt nur hinsichtlich der in § 141 BEG normierten Leistung eine Ausnahme in Betracht, die in ihrer besonderen Natur begründet liegt. Da der Gesetzgeber in § 189 Abs. 1 BEG

7
nur die Ansprüche nach § 141 BEG von der sonst allgemein-
gültigen Anmeldefrist ausgenommen hat, folgt, daß die
Ansprüche hinsichtlich aller anderen Leistungen nach dem
BEG bis zum 1. April 1958 anzumelden waren. Dann können
bei verspäteter Anmeldung Entschädigungsleistungen nur
zuerkannt werden, wenn einem ordnungsgemäß gestellten
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt-
zugeben ist.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungs-
antrag des Klägers für begründet erachtet, weil er ohne
sein Verschulden verhindert gewesen sei, die Antragsfrist
einzuhalten. Er selbst sei geschäftsunfähig und sein Vater
und Pfleger habe im Schreiben an das Bayerische Landesent-
schädigungsamt vom 23. November 1959 glaubhaft gemacht,
daß ihm in U [REDACTED] die Bestimmungen des BEG bis Ende 1959
unbekannt geblieben seien. Auch sei der Wiedereinsetzungs-
antrag rechtzeitig gestellt, weil er gleichzeitig mit der
Anmeldung des Anspruchs angebracht worden sei.

Hiergegen sind keine Einwendungen zu erheben. Einem
auf Unkenntnis der gesetzlichen Anmeldefrist gestützten
Wiedereinsetzungsantrag kann nur stattgegeben werden, wenn
die Unkenntnis nicht auf einem Verschulden beruht. Dabei
hat der Verfolgte für ein Verschulden seines Vertreters
einzustehen (u. a. Urteil vom 18. Dezember 1959 - IV ZR 189/59-,
RzW 1960, 135 Nr. 37; Beschluß vom 23. November 1960 -
IV ZR 324/60 -, RzW 1961, 83 Nr. 45). Das gilt auch für den
Fall, in welchem der Verfolgte einen gesetzlichen Vertreter
hat, der für ihn handelt (Urteil vom 13. März 1963 - IV ZR
247/62 -). Ist der Vertreter rechtskundig, so ist zur Frage
des Verschuldens bei der Versäumung der Antragsfrist darauf

abzustellen, ob er jede ihm zumutbare Sorgfalt aufgewendet hat, um die Einhaltung der Antragsfrist zu gewährleisten (vgl. Urteil vom 15. März 1961 - IV ZR 213/60 =, RzW 1961, 325 Nr. 36). Allerdings muß auch er objektiv die Möglichkeit gehabt haben, sich über die deutsche Wiedergutmachungsgesetzgebung und deren Einzelvorschriften, also über die rechtlichen Grundlagen, zu informieren, und es muß ihm die im Land seiner Tätigkeit auch zumutbar gewesen sein. Zwar ist der Vater des Klägers Rechtsanwalt in U[REDACTED]. Wenn es das Oberlandesgericht trotzdem für glaubwürdig erachtet hat, daß er sich nicht vor Ende 1959 Kenntnis von der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung verschaffen konnte, so ist dagegen angesichts der damaligen besonderen Verhältnisse in U[REDACTED] nichts zu erinnern. Schließlich besteht auch die Annahme zu Recht, daß der Wiedereinsetzungsantrag fristgerecht gestellt worden ist.

Der Revision ist aber aus sachlichen Gründen der Erfolg zu versagen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der vom Kläger beantragte Härteausgleich nicht schon deshalb abzulehnen sei, weil der Kläger die allgemeinen Voraussetzungen von denen nach § 4 BEG der Anspruch auf Entschädigung abhängt, nicht erfüllt. Die Entschädigungsbehörde müsse vielmehr im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens befinden, ob sie dem Kläger einen Härteausgleich gewähren wolle. Es handle sich um eine echte Ermessensentscheidung, die das Gericht nur in den durch § 211 BEG gezogenen Grenzen nachprüfen könne. Wenn die Entschädigungsbehörde, insbesondere anhand der behördlichen Richtlinien, dem Beihilfeantrag

des Klägers nicht entsprochen habe, so sei nach Lage der Sache ein Ermessensfehler oder ein Ermessensmißbrauch nicht ersichtlich. Auch verstoße die Entscheidung nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze.

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis, nicht dagegen in der Begründung zuzustimmen. Eine Ermessensentscheidung, die von den Gerichten nur im Rahmen des § 211 BEG nachgeprüft werden könnte, steht im vorliegenden Fall nicht in Frage. Denn der Kläger, der nach der Sachlage nicht die Voraussetzungen des § 4 BEG oder der §§ 149 ff BEG erfüllt, kann Leistungen aus dem Härteausgleich nach § 171 BEG nicht erhalten. Der erkennende Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß nur diejenigen Verfolgten einen Härteausgleich nach der genannten Vorschrift erhalten können, bei denen die Voraussetzungen des § 4 BEG oder der §§ 150 oder 160 BEG gegeben sind. Diese Rechtsauffassung hat der erkennende Senat insbesondere in den Entscheidungen vom 28. November 1962 - IV ZR 178/62 -, vom 12. Dezember 1962 - IV ZR 177/62 - und vom 16. Januar 1963 - IV ZR 239/62 - (mit Stellungnahme zu den Ausführungen von Schüler in RzW 1963, 10 ff) vertreten und begründet. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der von der Revision erhobenen Einwendungen sieht der Senat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus
den §§ 97 Abs. 1 ZPO, 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher	Wüstenberg	Bundesrichter Maaß	Wilden	Dr. Graß
		ist beurlaubt und		
		daher verhindert		
		zu unterschreiben		
		Ascher		